



VERTRAG

KURS 38/39 (Maßnahme M 25)

Nach AZAV zugelassene Maßnahme (M-19-11929-4, gültig bis 04.08.2022) und
zugelassener Träger (W-18-11929, gültig bis 03.07.2023) mit Bescheid vom 05.07.2018
durch die GUTcert (afnor-Groupe, Zertifizierungsstelle, akkreditiert durch DAKs)

Zwischen dem
FACHVERBAND DEUTSCHER HEILPRAKTIKER
Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. –
Colditzstraße 34 – 36, 12099 Berlin

als Träger der

SAMUEL-HAHNEMANN-SCHULE
Aus- und Fortbildungsstätte im
Fachverband Deutscher Heilpraktiker
- Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. -

- im Folgenden als Schulhalter bezeichnet - und

Frau/Herr

Name: geb. am:

Adresse:

Telefon: E-Mail:

- im Folgenden als **Schüler/in** bezeichnet -

wird folgender Schulvertrag geschlossen:

§ 1

- (1) Der Schulhalter übernimmt es, dem/der Schüler*in Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die ihn/sie befähigen, nach der Erteilung einer Erlaubnis durch die zuständige Stelle gemäß § 1 des Heilpraktikergesetzes vom 17.2.1939 die Heilkunde ohne Approbation auszuüben.
- (2) Der Schulhalter bestimmt den Ort der Ausbildung und ist berechtigt, mit einer Frist von 2 Monaten einen neuen Ort zu bestimmen. Der Unterricht findet in der SAMUEL-HAHNEMANN-SCHULE in der Colditzstraße 34 – 36, 12099 Berlin statt.
- (3) Die Ausbildung umfasst folgende Fachgebiete:
Allgemeines Grundwissen, Berufskunde, medizinisches Grundwissen, Pathologie, Diagnostik, Therapieverfahren, praktische Ausbildung: Diagnose- und Therapieverfahren, praktische Übungen.

- (4) Besondere therapeutische Schwerpunkte der Ausbildung sind Homöopathie, Phytotherapie, Akupunktur, Leibarbeit, Massage, Aufstellungsarbeit, Irisdiagnostik u.a. Therapiefächer.
- (5) Die Zusammenstellung der Therapiefächer wird durch die Schulleitung festgelegt und kann je nach räumlichen und personellen Notwendigkeiten durch die Schulleitung mit einer Frist von 1 Monat neu festgelegt werden.
- (6) Das Lehrerkollegium besteht aus praxiserfahrenen Heilpraktiker*innen oder fachbezogenen Dozent*innen, deren Qualifikation sich aus ihrer Ausbildung ergibt.

§ 2

- (1) Die Ausbildung im Rahmen einer Maßnahme umfasst einen Zeitraum von 24 Monaten, wobei ein laufender Einstieg in die Maßnahme erfolgen kann. Dadurch ergibt sich jeweils ein individuelles Anfangs- und Beginndatum.

Vertragsbeginn: , **Ende:**

Schulzeit ist jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 13.30 bis 18.30 Uhr an den Wochentagen und von 8.00 bis 13.00 Uhr oder 13.30 bis 18.30 Uhr an den Wochenenden in den zwei Schuljahren.

Die Schulleitung ist berechtigt, eine andere Schulzeitregelung mit einer Frist von 1 Monat einzuführen. Die Schulzeiten in den letzten drei Monaten sind ggf. abweichend und bestehen aus einem intensiven Prüfungscoaching.

Jedes Jahr hat drei Semester. Die Ausbildung umfasst insgesamt ca. 3.600 Unterrichtsstunden. Der Lehrplan ist Bestandteil dieses Schulvertrages und kann in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Soweit möglich, wird hier der jeweilige Unterrichtsstoff in den jeweiligen Semestern dargelegt.

- (2) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist Pflicht. Werden mehr als 10 % der Schulstunden in einem Semester versäumt, überprüft die Schulleitung, ob der/die Schüler*in das Schuljahr wiederholen muss.
- (3) Es werden Leistungsnachweise in den folgenden Hauptfächern gefordert: Homöopathie, Akupunktur, Anatomie, Physiologie, Pathologie.
- (4) Spätestens im letzten Drittel eines jeden Semesters sind im theoretischen Bereich Leistungsnachweise durch den Dozenten zu fordern.

Sie werden mit den Noten

Sehr gut (1)	ab 90 % der maximalen Punktzahl,
Gut (2)	ab 75 % der maximalen Punktzahl,
Befriedigend (3)	ab 61 % der maximalen Punktzahl,
Ausreichend (4)	ab 50 % der maximalen Punktzahl,
Mangelhaft (5)	weniger als 50 % der maximalen Punktzahl

benotet.

- (5) Bei sehr umfangreichen Fächern kommen Leistungsnachweise zusätzlich im zweiten Drittel des Semesters oder nach einem abgeschlossenen Stoffgebiet hinzu.

Diese Fächer sind: Anatomie und Physiologie (Cytologie und Histologie; Embryologie; Anatomie des Bewegungsapparates; Anatomie von Herz, Kreislauf und Lunge; Anatomie des Verdauungsapparates; Anatomie von Niere, Harnwegen und Haut; Anatomie des endokrinen Systems), Pathologie (allgemeine Pathologie und Hämatologie; Krankheiten von Herz, Kreislauf und Lunge; Krankheiten des Verdauungsapparates; Urologie; Dermatologie; Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten; Neuropathologie; Endokrinologie).



- (6) Mitte des 1. und 2. Schuljahres findet eine Zwischenprüfung in den Fächern Anatomie und Pathologie, Homöopathie und Akupunktur statt. Sie umfasst den theoretischen Kenntnisteil über die Anatomie und Physiologie des Menschen die pathologischen Vorgänge und Erkrankungen sowie die Grundsätze der Homöopathie bzw. Akupunktur. Die Prüfungen werden von Dozenten und der Schulleitung durchgeführt. Weiterhin anwesend sein können Vertreter des Vorstandes des **FACHVERBAND DEUTSCHER HEILPRAKTIKER**, Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.
- (7) Das Abschlusszeugnis (Teilnahmezertifikat) dokumentiert einen Querschnitt der Leistungen der zwei Jahre mit besonderer Gewichtung der Zwischenprüfungen.

§ 3

- (1) Der/die Schüler*in hat die Gebühren für zwei Schuljahre zu entrichten.
Die Schulgebühr beträgt 18.000,00 € für zwei Jahre. Die Literaturkosten einschl. Untersuchungsgeräte, Büromaterial, Kopierkosten nehmen 1.500,00 € ein. Die Prüfungsgebühren des Gesundheitsamtes betragen 700,00 €. Die Gesamtschulgebühr inkl. Literaturkosten und Prüfungsgebühren umfasst 20.200,00 €.

Bei **24-monatiger Ratenzahlung** in Höhe von **841,66 €** ergibt sich die Gesamtsumme = **20.200,00 € (5,61 € / U-Std. bei 3.600 U-Std.)**.

KONTO: BERLINER VOLKSBANK, IBAN DE96100900005130254006

IM FALLE DER FÖRDERUNG DURCH DIE ARBEITSAGENTUR MIT BILDUNGSGUTSCHEIN WIRD DIE ABTRETUNG AN DIE ARBEITSAGENTUR DURCH DEN SCHÜLER ERKLÄRT UND DIE ZAHLUNG ERFOLGT DIREKT AN DIE SAMUEL-HAHNEMANN-SCHULE. GLEICHES GILT BEI EINER FÖRDERUNG DURCH DIE BUNDESWEHR, DIE RENTENVERSICHERUNG ODER DIE BERUFGENOSSENSCHAFT.

- (2) Bei Unterrichtsausfall, z.B. durch Erkrankung eines Dozenten, bemüht sich die Schulleitung um Ersatz. Der Unterrichtsinhalt wird nachgeholt.

§ 4

Der/die Schüler*in hat den Anweisungen der Fachlehrer Folge zu leisten und die Bestimmungen der Schulordnung zu beachten. Die Schulordnung ist als Anlage 1 Bestandteil dieses Vertrages. Der/die Schüler*in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift unter diesen Vertrag, dass ihm/ihr der Inhalt der Schulordnung bekannt gegeben worden ist.

§ 5

- (1) Der/die Schüler*in scheidet aus der Schule aus:

- a) mit Abschluss der Ausbildung,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Ausscheiden auf eigenen Wunsch.

Zu b) Der Ausschluss wird durch die Schulleitung ausgesprochen. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Schüler wiederholt und trotz Abmahnung gegen den Schulvertrag verstößt oder fällige Gebühren nach Mahnung und Fristsetzung nicht geleistet hat. Vor dem Ausschluss ist der/die Schüler*in anzuhören.

zu c) Die Kündigung des Schulvertrages bedarf der Schriftform und ist jeweils mit einer Frist von 6 Wochen alle 3 Monate ab Ausbildungsbeginn möglich.

- (2) Im Falle der Nichtbewilligung der Förderung nach SGB III wird dem/der Schüler*in ein Rücktrittsrecht vom Vertrag eingeräumt. Dies gilt nach Beginn der Maßnahme auch im Fall einer nachgewiesenen Arbeitsaufnahme oder bei Wegfall der Förderung. Dadurch entstehen dem/der Schüler*in keine Kosten.



- (3) Bis zum Beginn der Ausbildung wird dem/der Schüler*in nach Vertragsabschluss ein Rücktrittsrecht von 14 Tagen, längstens zum Beginn der Maßnahme, zugestanden.

§ 6

Der/die Schüler*in wird während seiner/ihrer Schulzeit als förderndes Mitglied des **FACHVERBAND DEUTSCHER HEILPRAKTIKER** - Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. - geführt und ist berechtigt, die Fortbildungsveranstaltungen des Schulhalters zu den gleichen Bedingungen wie Vollmitglieder zu besuchen.

§ 7

Gerichtsstand ist der Sitz des **FACHVERBAND DEUTSCHER HEILPRAKTIKER** - Landesverband Berlin-Brandenburg e.V. -

§ 8

Der/die Schüler*in stimmt der Erfassung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten für den Zweck der Durchführung der Maßnahme zu. Diese Daten können im Rahmen der Maßnahmedurchführung auch an die fördernde Stelle (Agentur für Arbeit, Bundeswehr, Rentenversicherung, Berufsgenossenschaft) oder an den/die Schüler*in selbst übermittelt werden. Einem Versand, auch per unverschlüsselter E-Mail wird zugestimmt.

§ 9

Der/die Schüler*in erklärt, dass ihm/ihr das Verfahren einer Maßnahme, die Anwesenheitspflichten und die Pflicht auf Mitarbeit und Ableistung von Leistungskontrollen sowie die Pflicht, sich in Anwesenheitslisten einzutragen, bewusst sind.

4



Berlin, den

.....
Schüler*in

.....
SAMUEL-HAHNEMANN-SCHULE
Schulleitung, im Auftrag des
FACHVERBAND DEUTSCHER HEILPRAKTIKER
Landesverband Berlin-Brandenburg e.V.

Anlage 01 Schulordnung
Anlage 02 Flucht- und Rettungsplan

Schulordnung

§ 01 - Zweck der Schule

Die SAMUEL-HAHNEMANN-SCHULE ist ein Zentrum der menschlichen Begegnung und auch etwas Lebensschule. Jedes Mitglied dieser Schule gehört zu dieser Gemeinschaft, in der es sich kollegial einordnet. Es ist sich bewusst, dass das Ansehen der Schule und des Berufsstandes von seinem Verhalten und seinen Leistungen mitbestimmt wird.

§ 02 - Schüler und Schulgemeinschaft

Zeigt es sich, dass der Schüler trotz rechtzeitiger und eindringlicher Mahnung nicht willens und / oder in der Lage ist, das Unterrichtsziel zu erreichen, so entscheidet die Schulleitung, ob er vom weiteren Unterricht ausgeschlossen wird. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Schüler wiederholt durch sein Verhalten den Unterricht stört und sich dadurch außerhalb der Schulgemeinschaft stellt.

§ 03 - Räume und Inventar

Die Räumlichkeiten und das Inventar der Schule sind sorgsam zu behandeln und sauber zu halten. Jeder Schüler ist verpflichtet, zur Ruhe und Ordnung beizutragen. Eine Verschmutzung der Schulräume ist durch den Verursacher unverzüglich selbst zu beseitigen. Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich verboten, über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung im Gespräch mit den Schülern.

§ 04 - Schäden

Für Schäden, die ein Schüler verursacht, ist er nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Das bezieht sich auch auf das dem Schüler anvertraute Schuleigentum. Die Schule haftet in Schadensfällen nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung setzt eine schuldhafte Verletzung der Pflichten durch die Schulleitung, einen Lehrer oder einen Schulbediensteten voraus. Etwaige Ansprüche sind bei der Schulleitung anzumelden.

§ 05 - Schulkonferenz

§ 05a - Zusammensetzung der Schulkonferenz

Schulleitung, Vorstand, Fachbereichsleiter, Dozentensprecher, Fachbereichssprecher und Schulausschuss bilden die Schulkonferenz.
Im Bedarfsfall können auch die Klassensprecher oder einzelne Schüler eingeladen werden.

§ 05b - Zweck der Schulkonferenz

Der Zweck der Schulkonferenz ist es, fachübergreifende und grundsätzliche Inhalte und Themen der Schule zu erörtern und die Schulleitung und den Vorstand in den jeweiligen Fragestellungen zu beraten.
Grundsätzlich hat die Schulkonferenz einen ähnlichen Zweck wie die Dozentenkonferenz.

§ 05c - Leitung der Schulkonferenz

Die Schulkonferenz wird vom Schulleiter oder seinem Stellvertreter geleitet.



§ 05d - Einberufung der Schulkonferenz

Die Schulkonferenz findet bei Bedarf statt. Sie wird vom Schulleiter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 06 - Dozentenkonferenz

§ 06a - Zusammensetzung der Dozentenkonferenz

Schulleitung, Vorstand und alle Dozenten bilden die Dozentenkonferenz. Im Bedarfsfall können auch die Klassensprecher oder einzelne Schüler eingeladen werden.

§ 06b - Zweck der Dozentenkonferenz

Der Zweck der Dozentenkonferenz ist es, die Zusammengehörigkeit und die Zusammenarbeit der Mitglieder der Dozentenkonferenz zu fördern. Die Dozentenkonferenz dient insbesondere den Aufgaben:

- a) Den Fortbestand des Schulbetriebes zu sichern durch Absprache der Unterrichtsinhalte, Abgrenzung der übergreifenden Lehrstoffe, Berichte der Dozenten über den jeweiligen Ausbildungsstand.
- b) Für ein gutes Verhältnis zwischen Schülern, Vorstand, Dozenten und Schulleitung zu sorgen, Anregungen zur Erforschung der Naturheilkunde zu sammeln und nach Abstimmung gemeinsam zu verwirklichen.

§ 06c - Leitung der Dozentenkonferenz

Die Dozentenkonferenz wird vom Schulleiter oder seinem Stellvertreter geleitet.

§ 06d - Einberufung der Dozentenkonferenz

Die Dozentenkonferenz findet 2 x jährlich statt, d.h. jeweils etwa zu Beginn des Trimesters oder bei Bedarf. Sie wird vom Schulleiter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Termine der Dozentenkonferenz sind auch Bestandteil des Stundenplanes.

§ 07 - Einzelkonferenzen

§ 07a - Tageskurskonferenz

Analog zur Dozentenkonferenz findet 2 x jährlich eine Tageskurskonferenz mit allen im Tageskurs unterrichtenden Dozenten statt. Das Prozedere entspricht der Dozentenkonferenz.

§ 07b - Fachbereichskonferenzen

Analog zur Dozentenkonferenz findet 2 x jährlich eine Fachbereichskonferenz mit allen im Fachbereich unterrichtenden Dozenten statt. Das Prozedere entspricht dem der Dozentenkonferenz, wobei die Schulleitung die Organisation und Leitung der Fachbereichskonferenzen an die Fachbereichsleiter delegieren kann.

§ 08 - Dozententreffen / Dozentensprecher

§ 08a - Dozententreffen

Die Dozenten der Samuel-Hahnemann-Schule können Dozententreffen ohne Schulleitung und Vorstand abhalten. Einladung und Organisation der Dozenten regeln die Dozenten in Eigenregie.

§ 08b - Dozentensprecher



Die Dozenten können zu einzelnen Themen und Anliegen Sprecher wählen, die ihre Anliegen gegenüber Schulleitung und Vorstand vortragen.

§ 08c - Fachbereichssprecher

Die Dozenten eines Fachbereichs können Fachbereichssprecher wählen, die ihre Anliegen gegenüber dem Fachbereichsleiter, der Schulleitung und dem Vorstand vortragen.

§ 09 - Klassensprecher

Die Schüler der SAMUEL-HAHNEMANN-SCHULE werden durch ihre Klassensprecher vertreten.

§ 09a - Klassensprecherkonferenz

Bei Bedarf oder auf Wunsch der Klassensprecher beruft die Schulleitung eine Klassensprecherkonferenz ein, an der die Klassensprecher aller Kurse der Samuel-Hahnemann-Schule teilnehmen.

Die Klassensprecherkonferenz dient der Kommunikation zwischen den verschiedenen Kursen der Samuel-Hahnemann-Schule und der Schulleitung.

§ 10 - Aufgaben der Klassensprecher

Die Aufgabe der Klassensprecher ist die Förderung der menschlichen und fachlichen Zusammenarbeit der Schüler mit den Dozenten und der Schulleitung. Sie vertreten dabei die Interessen der Schüler. Ansprechpartner ist für sie die Schulleitung.

Die Klassensprecher können an den Mitgliederversammlungen des FACHVERBAND DEUTSCHER HEILPRAKTIKER, Landesverband Berlin-Brandenburg e.V., als Gäste teilnehmen, falls die Versammlung keinen Einspruch dagegen hat.

§ 11 - Wahl der Klassensprecher

Die Klassensprecher werden für den Zeitraum von einem Jahr gewählt. Die Wahl findet jeweils innerhalb von 4 Wochen nach Beginn des ersten, vierten und siebten Trimesters innerhalb der Unterrichtszeit statt.

Gewählt werden 2 Klassensprecher und 1 Stellvertreter.

Der Stellvertreter nimmt seine Aufgaben nur bei Verhinderung einer der beiden Klassensprecher wahr.

Bei der Wahl der Klassensprecher müssen mehr als 50% der Schüler anwesend sein. Das Ergebnis der Wahl wird der Schulleitung schriftlich mitgeteilt.

Die Klassensprecher werden im ersten oder zweiten Wahlgang mit Zweidrittelmehrheit gewählt. Sollten auch im zweiten Wahlgang keine Klassensprecher gewählt sein, genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

20% der Schüler einer Klasse können durch Unterschreiben einer entsprechenden Erklärung eine Neuwahl außerhalb des jährlichen Wahlmodus beantragen.

§ 12 – Ältestenrat

Der Ältestenrat der SAMUEL-HAHNEMANN-SCHULE wird von Vorstand und Schulleitung berufen.

§ 13 – Ehrenkodex



Jegliche sexuellen Beziehungen von Dozentinnen/ Dozenten der SAMUEL-HAHNEMANN-SCHULE einschließlich der Dozentenschüler/-innen mit Schülerinnen und Schülern aller Kurse und Ausbildungen der SAMUEL-HAHNEMANN-SCHULE führen zum sofortigen Ausscheiden des Dozenten. Über evt. Ausnahmen entscheidet der Vorstand nach Stellungnahme des Ältestenrates. Der Umgang zwischen den Schülerinnen und Schülern, den Dozentinnen/Dozenten sowie den Dozentenschülerinnen/Dozentenschülern ist sowohl verbal als auch körperlich von Gewaltfreiheit geprägt. Jedwede gewalttätige Auseinandersetzung ist untersagt.

§ 14 – Vertrauenslehrer

Die Schüler eines Kurses können eine Vertrauenslehrerin/einen Vertrauenslehrer wählen. Der Wahlmodus entspricht § 11. Die Vertrauenslehrer unterstützen die Schüler und Schülerinnen in schulischen Fragen.

§ 15 – Supervision

Die Supervision bietet die Möglichkeit, alle gruppenspezifischen Probleme zu bearbeiten.

§ 16 – Schweigepflicht

Alle Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, über persönliche Informationen von Mitschülerinnen und Mitschülern sowie von im Rahmen des Unterrichts, in den Kleingruppenanamnesen oder im Ambulatorium vorgestellten Patienten bzw. Patientenfällen zu Stillschweigen. Es dürfen keine Informationen an Dritte weiter gegeben werden und auch innerhalb der Schule ist die notwendige Verschwiegenheit zu beachten.

§ 17 – Umgang mit Schulscripten

Die Samuel-Hahnemann-Schule stellt den Schülerinnen und Schülern in der Homepage in einem geschützten Bereich Informationsmaterial, Scripten und weiteres Lernmaterial zur Verfügung. Alle Schüler verpflichten sich zum sorgfältigen und vertraulichen Umgang mit diesem Material. Alle Schüler beachten, dass dieses Material nicht zur Weitergabe an Dritte oder zur sonstigen Veröffentlichung bestimmt ist.

Stand vom September 2012

Samuel-Hahnemann-Schule
Schulleitung



Anlage 02 zum Schulvertrag
SAMUEL-HAHNEMANN-SCHULE

Flucht- und Rettungsplan

Flucht- und Rettungsplan der Samuel-Hahnemann-Schule
Colditzstr. 34-36
12099 Berlin

-  Erste-Hilfe-Station, Verbandkasten
-  Feuerlöscher
-  Fluchtwege

